	Verpackungs- und Versandvorschrift	VV-RS 800.02
	Rohmaterial und Sägestücke	Version 0

Geltungsbereich

Die Verpackungs- und Versandvorschriften sind für alle Lieferanten, die an das Unternehmen der Müller Präzision GmbH anliefern, gültig.

Für die Umwelt- und materialschonende Verpackung sowie den sicheren Transport aller Stangen- und Rohmaterialien sowie Sägestücke und Fixzuschnitte gelten nachstehende Vorschriften.


1) Für alle Anlieferungen gilt

- 1.1 Warenannahme von **7:00 - 15:00 Uhr**; andere Anlieferzeiten nur nach Rücksprache mit der Abteilung Einkauf.
- 1.2 Alle LKW's müssen zur Entladung von **beiden Seiten** geöffnet werden können.
- 1.3 Chargengetrennte, **sortenreine** Anlieferung der Ware und entsprechende Kennzeichnung; mehrere Chargen dürfen nicht in einer Kiste oder in einem Bund bzw. bei Sägestücken in einer Palette anliefern werden!
- 1.4 Es sind folgende Informationen als **Barcode** (Standard Code 128 oder 39) mit auf dem Lieferschein anzudrucken:
 - Bestellnummer
 - Lieferscheinnummer
 - Externe Chargennummer
 - Menge (bei Stangenmaterial in kg, bei Sägestücke/Fixlängen in Stück, bei Rohre in Meter)

2) Stangen- und Rohmaterial

- 2.1 Maximales Bundgewicht: **1 Tonne, bei Aluminium 500 kg**
 Transportsichere Verpackung und Bündelung mit Stahlbändern. Die Stahlbänder müssen mindestens 16 mm breit sein und dürfen am Bund maximal einen Meter voneinander entfernt sein. Materialdurchmesser bis einschließlich 10 mm sind immer in Holzkiste bzw. bei Kleinmengen auf Holzlatte gebunden und transportsicher zu verpacken.
 Sofern dies nicht in der Anfrage bzw. Bestellung spezifiziert wird, kann zwischen den beiden Möglichkeiten gewählt werden.
- 2.2 Die geforderten Dokumente (Lieferschein, Werkszeugnis etc.) sind gut sichtbar und gegen versehentliches Abreißen gesichert in einem Kunststoffumschlag außen an der Verpackung anzubringen. Bei Direktlieferung durch Spediteur sind die geforderten Dokumente zur Weitergabe zu übergeben.
- 2.3 Die Label sind verliersicher und gut sichtbar anzubringen und müssen folgendes beinhalten:
 - Lieferadresse
 - Bestellnummer
 - Lieferant
 - Artikelnummer und Bezeichnung
 - Menge und Charge

Erstellt / Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Dokument - Nr.
am: 17.01.2018 Auzinger, Robert	am: 18.01.2018 Schoplocher, Martin	am: 18.01.2018 Aschenbrenner, Christian	VV-RS 800.02


	Verpackungs- und Versandvorschrift	VV-RS 800.02
	Rohmaterial und Sägestücke	Version 0

- 2.4 Alle Bunde sind so zu verladen und zu transportieren, dass sie seitlich mit dem Gabelstapler sicher und ohne zusätzlichen Aufwand entladen werden können. Die Bunde sind je nach Anlieferadresse zu sortieren.
- 2.5 Auf der Ladefläche des LKW's liegen die Bunde auf mindestens 2 Vierkant-Holzbohlen mit einer Höhe von mindestens 10 cm. Die Bunde sind mit vorschriftsmäßigen Transportgurten gegen Verrutschen zu sichern. Des Weiteren sind diese so zu sichern, dass ein Verrutschen der Stirnseite vermieden wird. Es ist ein formschlüssiges Verladen gemäß den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.
- 2.6 Die maximalen Bundabmessungen sind wie folgt:**
- Länge 3.150 mm x Breite 300 mm x Höhe 250 mm**
- Hierbei sind die Gesamtabmessungen (Außenmaße) zu berücksichtigen!
- 2.7 Sofern andere Maße bei den Kisten mit dem Besteller/in schriftlich vereinbart sind, müssen zwei Gurte eingelegt werden, um das Material entnehmen zu können. Diese Einweghebebänder müssen der aktuellen DIN entsprechen und dürfen noch in keiner Verwendung gestanden sein. Diese Gurte werden seitens Müller Präzision GmbH entsorgt.

3) Sägestücke / Fixzuschnitte

- 3.1 Verpackung
Die Ware muss auf Europalette mit Holzrahmen geschichtet und vor Verrutschen geschützt sein. Das maximale Paletten-Gewicht ist **1000 kg brutto**. Generell **darf nur 1 Holzrahmen** pro Palette verwendet werden. Abweichungen müssen vorher mit dem Besteller abgeklärt werden.
- 3.2 Generell ist **an jeder Palette Stirnseitig (kurze Seite) eine Kennzeichnung** mit folgende Angaben **anzubringen**:
- Stückzahl
 - Bestellnummer (Müller Präzision)
 - Teilenummer
 - Externen Chargennummer
- 3.3 Nötige **Angaben** auf dem **Lieferschein** sind:
- Bruttogewicht
 - Tara
 - Nettogewicht
 - Stückzahl je Palette
 - Stückzahl je Charge
- 3.4 Es werden die Paletten und Rahmen direkt bei der Anlieferung getauscht. Sofern das der Spedition nicht vorgegeben wird, behalten wir uns vor, nachträgliche Forderungen nicht zu akzeptieren.

Erstellt / Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Dokument - Nr.
am:17.01.2018 Auzinger, Robert	am:18.01.2018 Schoplocher, Martin	am:18.01.2018 Aschenbrenner, Christian	VV-RS 800.02

	Verpackungs- und Versandvorschrift	VV-RS 800.02
	Rohmaterial und Sägestücke	Version 0

4) Ladungssicherung/Umwelt

- 4.1 Für die Einhaltung der Ladungssicherung sowie aller umweltrechtlichen und behördlichen Auflagen, sind alle beteiligten Parteien nach dem aktuell gültigen Gesetz verpflichtet.
- 4.2 Generell müssen unter Beachtung der Ladungssicherung die Bunde nach den Werken sortiert sein und es muss ein freier Zugang ohne weitere Abladetätigkeiten gewährleistet sein.
- 4.3 Bei Transporten durch Speditionen o.Ä. muss der Lieferant diese Vorschriften weitergeben.
- 4.4 Schäden, die aufgrund von Nichteinhaltung oder Missachtung entstehen, werden in voller Höhe dem Lieferanten belastet.

4.5 Gefahrstoffe

Bei Verwendung von Gefahrstoffen zur Konservierung der Materialien (z.B.: Konservierungs- oder Rostschutzmitteln) ist das aktuell gültige Sicherheitsdatenblatt je Lieferung der Ware beizulegen.

4.6 Verpackungen

Behandelte Verpackungen wie Holzkisten, Paletten (z.B.: Konservierung für Seefracht) sind entsprechend zu kennzeichnen und mit dem jeweils geltenden Sicherheitsdatenblatt zu dokumentieren.

5) Mitgeltende Unterlagen

Über die o.g. Verpackungs- und Versandvorschriften hinaus gelten alle individuellen Sonder- oder Zusatzvereinbarungen sowie Qualitätssicherungsvorschriften.

Erstellt / Geändert:	Geprüft:	Freigegeben:	Dokument - Nr.
am:17.01.2018 Auzinger, Robert	am:18.01.2018 Schoplocher, Martin	am:18.01.2018 Aschenbrenner, Christian	VV-RS 800.02